

Landeplatzbenutzungsordnung LBO

I. Anwendbarkeit / Angaben zum Flugplatz

1.1 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Regelungen dieser Benutzungsordnung gem. § 53 (1) i.V.m. § 43 (1) LuftVZO und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers, der Landesluftfahrtbehörde, sowie der Luftaufsicht unterworfen.

Die öffentlich- rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeugführer betreffen, gelten sie entsprechend für die Halter und Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne deren Halter oder Eigentümer zu sein.

Der Flugplatzbetreiber trägt dafür Sorge, dass die von der Genehmigungsbehörde erteilten Auflagen eingehalten werden und die Flugbetriebsflächen in einem entsprechenden und ordnungsgemäßen Zustand sind.

Der Inhalt der jeweils gültigen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Landeplatzes gemäß § 6 LuftVG bleibt von dieser LBO unberührt. Zuständige Stelle ist die Landesluftfahrtbehörde Schleswig- Holstein – Luftfahrtbehörde.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1.2 Bezeichnung: | Sonderlandeplatz Hof Altona/ Sierksdorf |
| 1.3 Flugplatzbetreiber: | Betriebsgesellschaft Flugplatz Sierksdorf UG
(haftungsbeschränkt)
Hof Altona 1
23730 Sierksdorf |
| 1.4 Lage: | Kreis Ostholstein, etwa 2 Km westlich der Ortschaft
23730 Sierksdorf, Altonaer Weg |
| 1.5 Flugplatzbezugscode: | EDXT |
| 1.6 Bezugspunkt: | geografische Lage: 54 04 10 N, 10 44 40 E |
| 1.7 Höhe über NN (ELEV): | 80 ft |
| 1.8 Start- und Landebahn für ...: | |
| a. Richtung (rechtweisend): | 03/21 (029°/209°) |
| b. Länge | 500,0 m |
| c. Breite | 30,0 m |
| d. Oberfläche | Grasbahn |

II. Benutzungsregelungen und Sicherheitsbestimmungen

Der Flugplatz ist zugelassen für den Betrieb der u.g. Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln (VFR) unter Sichtflugwetterbedingungen (VMC) am Tage.

Das Handeln aller Beteiligten ist geprägt von gegenseitiger Rücksichtnahme und Vorsicht gegenüber den Anwohnern, den anderen Teilnehmern am Luftverkehr und gegenüber Besuchern des Flugplatzes.

2.1 Zugelassene Arten von Luftfahrzeugen

- a. einmotorige Flugzeuge bis zu 2.000 kg höchstzulässiger Flugmasse
- b. Ultraleichtflugzeuge
- c. selbststartende Motorsegler
- c. Segelflugzeuge/nicht selbststartende Motorsegler; zugelassen ist Flugzeugschleppstart
- d. Hubschrauber
- e. Personenfallschirme
- f. Frei- und Fesselballone

2.2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

Der Flugplatz dient dem Flugplatzbetreiber zum Betrieb mit den o.g. Luftfahrzeugarten.

Dritte dürfen den Flugplatz nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder dessen Vertretung (Betriebsleitung) benutzen (PPR).

PPR- Anfragen haben schriftlich über das Anfrageformular der Homepage EDXT.DE, telefonisch über 04363-8341 oder während der Betriebszeiten des Flugplatzes via Flugfunk zu erfolgen.

Die Nutzung ohne vorherige Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder seiner Vertretung stellt ein luftrechtliches Vergehen dar und wird verfolgt.

Bei Benutzung durch Dritte können Nutzungsentgelte erhoben werden. Die Betragshöhe und Zahlungswege sind auf der Homepage EDXT.DE veröffentlicht. Die Angaben sind unverbindlich und schließen vorherige individuelle Absprachen nicht aus.

Fliegendes Personal hat auf Verlangen des Flugplatzbetreibers oder seiner Vertretung (Betriebsleitung) die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.3 Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden. Die Drehzahl der Triebwerke motorgetriebener Luftfahrzeuge ist auf das zum Rollen erforderliche Maß herabzusetzen. Grundsätzlich ist mit Schritt-Tempo zu rollen. In oder Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

Im Bereich der Abstellplätze sind sowohl beim Rollen mit eigener Kraft als auch beim Bewegen von Luftfahrzeugen mit fremder Kraft, z.B. beim Schleppen von Luftfahrzeugen Weisungen des Flugplatzbetreibers zu beachten.

2.4 Freiballonbetrieb

Startplätze für Freiballone werden nach Absprache mit dem Flugplatzbetreiber zugeteilt.

2.5 Flugmodellbetrieb

Der Betrieb von Flugmodellen auf der dafür ausgewiesenen Fläche darf nur nach Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber bzw. dessen Vertretung (Betriebsleitung) erfolgen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

Bleibt ein externes Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Flugplatz, so hat die betreibende Person es auf einer Abstellfläche abzustellen.
Abstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen.

Die Sicherung eines ab- oder untergestellten Luftfahrzeuges (ohne Festsetzen der Bremsen) obliegt der betreibenden Person. Der Flugplatzbetreiber übernimmt keine Haftung für das abgestellte Luftfahrzeug.

Die Luftfahrzeughalter und -führer von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen erreichbar sein. Entsprechende Kontaktinformationen sind bei der Betriebsleitung zu hinterlassen.

Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn die betreibende Person nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Regelungen über die Miete (§§ 535 ff BGB).

Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.7 Lärmschutz

Luftfahrzeugbetreibende und Luftfahrzeugführende haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

2.8 Umgang mit Kraftstoffen

Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden. Sie dürfen weiterhin nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen be- und enttankt werden.

Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum

be- bzw. enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Brandschutz zulässig. Wird ein Luftfahrzeug be- und enttankt, so muss es mit dem angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden und geerdet sein.

Während des Be- und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.

Das Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden, Sollte dies dennoch passieren, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden für die Umwelt so gering wie möglich zu halten.

2.9 Betrieb von Luftfahrzeug- Triebwerken

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an dem vom Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden.

Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.

Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn sie mit einer sachkundigen Person besetzt sind.

2.10 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

In den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie den innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

2.11 Aufbewahren von Material. Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr oder Umweltbeeinträchtigungen entstehen können.

2.12 Betreten und Befahren

Das Betreten des Flugplatzes durch Unbefugte ist verboten.

Das Befahren des Flugplatzes mit privaten Fahrzeugen ist nur außerhalb der Flugbetriebsflächen bzw. nach den Anweisungen des Flugplatzbetreibers oder dessen Vertretung (Betriebsleitung) zulässig.

Haustiere (insbesondere Hunde) sind an der Leine zu führen.

Nicht öffentlicher Flugplatzbereich: Es dürfen nur berechtigte Personen Zutritt in die nicht öffentlichen Bereiche des Flugplatzes haben, und zwar nur so weit ein Zutritt nötig ist. Berechtigte Personen sind vertraut mit

- a) der Landeplatzbenutzungsordnung,
- b) der Hallen- und Schlüsselordnung des Landeplatzes,
- c) den allgemeinen und luftrechtlichen Vorschriften für den Aufenthalt auf Flugplätzen,
- d) den Gefahrensituationen am Flugplatz (in Betrieb befindliche Flugzeuge mit laufenden Triebwerken, Flugbetriebsflächen und Sicherheitsstreifen, lautlos landende Segelflugzeuge, etc.),
- e) den Weisungen des Flugplatzbetreibers

Tore, Schranken und Türen in die nicht öffentlichen Bereiche des Flugplatzes müssen stets verschlossen sein. Der Zutritt außerhalb der Betriebszeiten darf nur nach Bestätigung der Flugplatzbetreibers erfolgen. Wer Personen den Zugang in die Sicherheitsbereiche des Flugplatzes ermöglicht, trägt dafür die Verantwortung. Wer Fahrzeuge auf das Flugplatzgelände einfahren lässt, trägt dafür die Verantwortung.

Das Überqueren der Start- und Landebahn ist strikt untersagt, die Start- und Landebahn sowie die Sicherheitsstreifen zu betreten oder zu befahren, solange Flugbetrieb stattfindet. Im Zweifelsfall ist auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten von Flugbetrieb auszugehen.

2.13 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung inklusive gewerblicher Luftverkehrsbetrieb auf dem Flugplatzgelände ist nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers zulässig.

Der Landeplatz dient der Ausübung des Luftsports sowie gelegentlich Arbeits- und Geschäftsflügen und Flügen der Scheinerhaltung.

2.14 Verunreinigungen

Verunreinigungen des Landeplatzes sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind von ihren Verursachern auf eigene Kosten zu beseitigen, und zwar unverzüglich, anderenfalls kann der Flugplatzbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

2.15 Die Luftfahrzeughallen und deren Einrichtungen

Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen, die dem Flugplatzbetreiber gehören, schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- a) Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, dürfen nur nach Vereinbarung mit diesen benutzt werden.
- b) Die Hallentore sind stets verschlossen zu halten. Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.

c) Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers bzw. des jeweiligen Eigentümers.

d) Für untergestellte Luftfahrzeuge und Geräte (übernimmt der Flugplatzbetreiber keine Haftung für Feuer, Einbruch, Diebstahl und für sonstige Schäden, die er nicht schuldhaft zu vertreten hat.

e) Eine Untervermietung von gemieteten Stellflächen in und außerhalb der Einstellhallen ist den Mietern nicht gestattet. Der Platz vor den Hallentoren ist frei zu halten.

2.16 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Landeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schaden haftet der Halter des Landeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken. Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Halter des Landeplatzes dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen.

2.17 Schäden durch Bewegung von Luftfahrzeugen

Entstehen dem Halter des Landeplatzes infolge von Rollbewegungen auf den Betriebsflächen oder aufgrund von Abweichungen davon Schaden an installierten Flugsicherungsanlagen oder anderen Bodeneinrichtungen, so kann er vom Luftfahrzeughalter Schadenersatz verlangen.

2.18 Wege

Die von dem Halter des Landeplatzes eröffneten Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft. Der Landeplatz darf nur durch die von dem Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

III. Startarten

- a. Eigenstart
- b. Luftfahrzeugschlepp

IV. Flugplatzverkehr

Motorgetriebene Luftfahrzeuge fliegen die veröffentlichte Platzrunde.
Direktanflüge sind möglich, wenn es die Flugbetriebslage am Flugplatz hergibt.

Es gelten die Richtlinien für die Durchführung des Flugfunks auf Flugplätzen ohne

Flugverkehrsdienste (Air Traffic Services) in der aktuell gültigen Fassung.

Anfliegender Verkehr auf den Sonderlandeplatz haben fünf Minuten vor Erreichen der Platzrunde einen Einleitungsanruf über die Flugfunkfrequenz SIERKSDORF RADIO mit den Flugabsichten abzusetzen und sich eine Übersicht über die aktuelle Verkehrslage zu verschaffen.

Positionsmeldungen in der Platzrunde sind je nach Verkehrslage und in Abstimmung mit dem weiteren Flugplatzverkehr ggf. blind abzusetzen. Z.B.:

- Einflug in den Gegenanflug,
- Einflug in den Queranflug,
- Einflug in den Endanflug (mit Absicht: z.B. zur Landung oder Aufsetzen und Durchstarten),
- ggf. Durchstarten

Beim Abflug ist folgendes zu melden:

- Vor dem Losrollen: Absichten,
- Vor dem Aufrollen auf die Piste,
- Verlassen der Platzrunde (Position)

V. Betriebsleitung und Hauptflugbuch

Flugbetrieb findet am Sonderlandeplatz Hof Altona/Sierksdorf EDXT grundsätzlich ohne Betriebsleitung statt.

Der Flugplatzbetreiber kann im Bedarfsfall jederzeit eine Betriebsleitung einsetzen, sofern es die Situation erforderlich macht. Dies kann z.B. bei starkem Mischflugbetrieb oder Veranstaltungen der Fall sein.

Es gelten die jeweils aktuellen Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste. Daraus ergeben sich u.a. die Aufgaben und Befugnisse sowie Anforderungen an die Qualifikation.

Die Betriebsleitung handelt als privatrechtliche Vertretung des Flugplatzbetreibers u.a. zur Ausübung des Hausrechts am Flugplatz.

Welche Personen die Funktion ausüben dürfen, legt der Flugplatzbetreiber fest.

Beginn und Ende der Einsätze (Flugbetriebsübergang) werden über die Flugfunkfrequenz SIERKSDORF RADIO per allgemeinen Anruf „an alle Funkstellen“ mitgeteilt.

Beginn: „An alle Funkstellen – Sierksdorf Radio ist ab sofort durch eine Betriebsleitung besetzt“

Ende: „An alle Funkstellen – Sierksdorf Radio ist ab sofort nicht mehr durch eine Betriebsleitung besetzt.“

Das fliegende Personal ist für die Eintragung der von ihm am Flugplatz durchgeführten

Flugbewegungen in das Hauptflugbuch verpflichtet. Sofern es den verantwortlichen Personen nicht möglich ist, diese Eintragungen selbst vorzunehmen, müssen die Daten z.B. per E-Mail, Telefon oder auf andere Weise an den Flugplatzbetreiber übermittelt werden. Ist eine Betriebsleitung eingesetzt, kann diese die Eintragungen in Absprache mit dem fliegenden Personal vornehmen.

VI. Betriebssicherheit

1. Allgemein

Der Flugplatzbetreiber, seine Vertreter (Betriebsleitung) und das fliegende Personal führen regelmäßig Kontrollen der Flugbetriebsflächen sowie der Hindernissituation in dem konkreten Betrieb angemessenen Intervallen (1 mal am Tag / vor Betriebsaufnahme) und im Bedarfsfall durch.

Grundsätzlich gilt, dass alle Luftfahrzeugführer eigenverantwortlich zu der Überprüfung der Start- und Landeflächen aufgefordert sind. So hat der verantwortliche Flugzeugführer des ersten Starts am Tag die Verpflichtung, die Kontrolle der Start- und Landebahn in ganzer Länge (z.B. durch Berollen) vor Abheben sicherzustellen. Mit der zu übermittelnden Startmeldung bestätigt er die Durchführung dieser Kontrolle.

Bestehen Zweifel über den Zustand der Start- und Landeflächen oder ist eine Überprüfung nicht möglich, ist eine Nutzung unzulässig.

Durch Flugbetriebsbeteiligte erkannte Risiken oder Mängel sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu melden!

In der AIP und auf seiner Homepage und als Aushang an geeigneter Stelle veröffentlicht der Flugplatzbetreiber Kontaktdaten für die Abgabe von Meldungen zum Zustand des Flugplatzes.

Die Luftfahrzeugführer werden hingewiesen, dass der Flugplatzbetreiber beim Betrieb ohne Betriebsleiter seiner Verkehrssicherungspflicht nur eingeschränkt durch o.g. stichpunktartige Kontrollen nachkommen kann und akzeptieren mit ihrer Nutzung das damit verbundene Risiko.

2. Besondere Flugbetriebsarten

2.1 F-Schlepp-Betrieb

Bei Flugbetrieb auf der Grasbahn stellt der Schlepppilot den ordnungsgemäßen Zustand der Startstrecke in geeigneter Weise fest.

2.2 Fallschirmsprungbetrieb

Der Betrieb von Fallschirmsprung erfordert die Meldung der Absetzmaschine „Springer in 5 Minuten“ sowie „Alle Springer abgesetzt“ auf der Frequenz des Platzes. Anfliegender Verkehr hat den Anflug abubrechen und in ausreichender Entfernung abzuwarten, bis alle Springer am Boden sind. Luftfahrzeuge am Boden stellen die Triebwerke ab, bis der letzte gelandet ist. Gelandete Springer überqueren die Landebahn erst, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass kein anderes Luftfahrzeug die Bahn benutzt.

Entweder der Absetzpilot oder ein Verantwortlicher der Fallschirmsprunggruppe meldet auf der Platzfrequenz anschließend die vollständige Landung aller Fallschirmspringer.

VII. Feuerlösch- und Rettungswesen

Am Flugplatz wird lediglich die technische Grundausstattung gemäß den geltenden Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vorgehalten.

Feuerlösch- und Rettungsdienste (Gerät und Personal) für den gewerblichen Luftverkehr nach ICAO Anhang 14 sind am Flugplatz nicht vorhanden.

Abläufe zur Alarmierung sind im Alarmplan (siehe Anlage) aufgeführt.

Im Einzelfall können gewerbliche Betreiber mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers nur Flugbetrieb durchführen, wenn die Erfüllung der dazu notwendigen Anforderungen der NfL 2023-1-2792 zu einem ICAO konformen Feuerlösch- und Rettungsdienst auf eigene Initiative und Kosten hergestellt und nachgewiesen wird.

VIII. Zustimmungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Zustimmungen, Einwilligung, oder Genehmigungen sind jeweils vorher – in der Regel schriftlich – einzuholen. Sie ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen.

IX. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flugplatzbetreibers oder dessen Vertretung verstößt, kann durch diese vom Flugplatz verwiesen werden.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Oldenburg i.H..

XI. Inkrafttreten

Die LBO tritt mit Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft. Änderungen bleiben vorbehalten.

Anlagen:

1. Alarmplan
2. Kennzeichnung Abstellflächen f. Luftfahrzeuge

gez. Suanne Brelowski (Geschäftsführerin)
Hof Altona, 07.08.2025